



Michael U. Braunschweig,  
Isabelle Noth, Mathias Tanner (Hg.)

# Gleichgeschlechtliche Liebe und die Kirchen

Zum Umgang mit homosexuellen  
Partnerschaften



T V Z



Gleichgeschlechtliche Liebe und die Kirchen

**T V Z**



Michael U. Braunschweig, Isabelle Noth, Mathias Tanner (Hg.)

# Gleichgeschlechtliche Liebe und die Kirchen

Zum Umgang mit homosexuellen Partnerschaften

**T V Z**

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur mit einem Strukturbeitrag für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung  
Simone Ackermann, Zürich

Druck  
Rosch-Buch GmbH, Schesslitz

ISBN 978-3-290-18366-0 (Print)  
ISBN 978-3-290-18367-7 (E-Book: PDF)  
© 2021 Theologischer Verlag Zürich  
[www.tvz-verlag.ch](http://www.tvz-verlag.ch)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotografischen und audiovisuellen Wiedergabe, der elektronischen Erfassung sowie der Übersetzung, bleiben vorbehalten.

# Inhalt

*Michael U. Braunschweig, Isabelle Noth, Mathias Tanner*

- 7 Einleitung

*Michael U. Braunschweig*

- 13 Ehe und Familie im Wandel – Entwicklungen in Recht und Politik

*Nathalie Meuwly*

- 37 Gleichgeschlechtliche Paare: sexuelle Orientierung, Beziehungsqualität, Elternschaft und gesellschaftliche Akzeptanz

*Benjamin Schliesser*

- 51 Schriftverständnis und Hermeneutik biblischer Aussagen zur Homosexualität

*Manfred Belok*

- 79 Von der Ausgrenzung zur Akzeptanz homosexueller Partnerschaften in der römisch-katholischen Kirche. Eine pastoraltheologische Stellungnahme

*David Plüss und Isabelle Noth*

- 121 Fürbitten, segnen oder trauen? Analysen 25 Jahre nach der ersten Segnung eines schwulen Paares in der Schweiz

*Frank Mathwig*

- 143 Wie viel Segen für welche Ehen? Die aktuelle Ehediskussion in der Schweiz aus reformiert-kirchlicher Sicht

- 187 Personen



## Einleitung

Paare und Familien leben heute in vielfältigen Formen zusammen. Dem trägt auch die Gesetzgebung immer mehr Rechnung. Die Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften im Recht ist Ausdruck eines gesellschaftlichen Wandels von Paar- und Familienbildern. Illustrieren lässt sich diese Entwicklung entlang von Etappenschritten: So wurde etwa die im Partnerschaftsgesetz von 2007 noch explizit verbotene Adoption 2018 dahingehend überholt, dass seither die Stiefkind-Adoption auch für nicht verheiratete und gleichgeschlechtliche Paare möglich ist. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind mittlerweile derart breit in der Gesellschaft akzeptiert, dass 78 Jahre nach der Entkriminalisierung von Homosexualität 63 % der Abstimmenden den Schutz der Diskriminierungsstrafnorm (Art. 261 bis StGB) auch auf Menschen gleichgeschlechtlicher Orientierung ausdehnten. Und etwas mehr als ein Jahrzehnt nach der Schaffung des Sonderinstituts der «eingetragenen Partnerschaft» steht im Bundesparlament mit der sogenannten «Ehe für alle» ein Gesetzgebungsprojekt vor dem Abschluss, welches die zivile Ehe für alle Paare unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung öffnen will.

Gerade die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren im Eherecht ist für viele Kirchen eine Herausforderung. Wie die Vernehmlassungsantworten zur «Ehe für alle» und die mediale Berichterstattung zeigen, ist unter den Religions-

gemeinschaften und besonders auch zwischen verschiedenen christlichen Gemeinschaften und Kirchen umstritten, wie sie sich zu einer Öffnung der Ehe im Speziellen und zu Homosexualität im Allgemeinen stellen. Denn im offiziellen Verständnis der meisten Kirchen weltweit basieren Ehe und Familie auf der besonderen Verbindung von Mann und Frau, die es deshalb zu schützen gelte. Einige Kirchen jedoch begrüßen inzwischen die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als Stärkung dieser Institution und ermöglichen auch kirchliche Trauungen oder beabsichtigen dies.

Wie sollen die Kirchen und die Theologie mit Homosexualität und homosexuellen Partnerschaften umgehen? Erst recht, wenn diese auch für sich die Liebes-, Lebens- und Beziehungsform Ehe wünschen oder gar einfordern? Hat das traditionelle christliche Bild von Ehe und Familie angesichts von «eingetragenen Partnerschaften», dem Wunsch nach Öffnung der Ehe auch für lesbische und schwule Paare und der vielfältigen familialen Arrangements wie z. B. der «Regenbogen»- oder «Patchwork»-Familien ausgedient? Sollen gleichgeschlechtliche Paare kirchlich getraut werden können?

Diesen Fragen nachzugehen war das Anliegen einer Tagung am 1. Dezember 2018 an der Universität Bern unter dem Titel «vielfältige Paare und Familien – herausgeforderte Kirchen», aus der dieser Band hervorgeht. Die öffentliche Tagung lud ein zum konfessionsübergreifenden Dialog darüber, wie Kirchen und Gesellschaft mit der Vielfalt an Paar- und Familienkonstellationen umgehen sollen. In Fachreferaten, Podiumsdiskussionen und Interviews kamen Vertreterinnen und Vertreter aus Kirchen, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft zu Wort.

Mit dem Band können die Inhalte der Debatte nun einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bei den Beiträgen handelt es sich vorwiegend um die auf der Tagung vorgetragenen, ausgearbeiteten Referate. Die Beiträge von Isabelle Noth / David Plüss, Michael U. Braunschweig und Benja-

min Schliesser wurden zur inhaltlichen Vervollständigung der Perspektiven zusätzlich in diesen Band aufgenommen.

Zum Zweck einer inhaltlichen Hinführung stellt der Beitrag von *Michael U. Braunschweig* die jüngsten Entwicklungen in Recht und Politik in der Schweiz dar. Damit wird der gesellschaftspolitische Hintergrund skizziert, vor dem die in diesem Band geführten Debatten zu sehen sind. Im Besonderen wird die durch die Parlamentarische Initiative «Ehe für alle» in Gang gebrachte Diskussion rekapituliert und in ihren Aspekten diskutiert. Der Beitrag macht deutlich, dass die absehbare Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als Ausdruck eines substantziellen Paradigmenwechsels zu verstehen ist, welcher das Paar- und Familienbild im Schweizer Zivilrecht prägen wird.

*Nathalie Meuwly* bietet einen Überblick über die aktuelle sozialwissenschaftliche und psychologische Forschungslage zu gleichgeschlechtlichen Paaren und Kindern aus Regenbogenfamilien. Der Beitrag fokussiert u. a. auf die Qualität von Paarbeziehungen und auf den Einfluss der Paarkonstellation der Eltern auf die Entwicklung der Kinder. Es gelingt ihr dabei, gängige Vorurteile und Befürchtungen zu entkräften. In psychologischer Hinsicht wird deutlich, dass auch Kinder von einer verbesserten gesellschaftlichen und rechtlichen Anerkennung der Beziehung der Eltern respektive der ganzen Familie profitieren würden.

Der Beitrag von *Benjamin Schliesser* durfte hier dankenswerterweise aufgenommen werden und ergänzt den Band um eine bibelwissenschaftliche Perspektive. Benjamin Schliesser macht in seinem Aufsatz deutlich, dass von seinem Fach keine neuen Erkenntnisse zu erwarten seien, welche der Debatte noch eine entscheidende Wendung geben könnten. Stattdessen fragt er nach den Gründen für die allzuoft anzutreffenden Verständnisblockaden und Kommunikationsbarrieren. Am Beispiel von Röm 1,26f. stellt der Beitrag die zwei grundsätzlichen und gegensätzlichen hermeneutischen Optionen im Umgang

mit den (wenigen) Bibelstellen heraus, die einen unmittelbaren Bezug zur Frage des Umgangs mit Homosexualität haben: Entweder historische Kontextualisierung und normative Relativierung oder normative Verbindlichkeit aufgrund des Charakters der Schrift als exklusive Autorität in allen Fragen des Glaubens und Lebens. Angesichts der Unversöhnlichkeit beider Zugänge verweist der Beitrag abschliessend auf das Ethos gegenseitiger Rücksichtnahme, wie es Paulus angesichts unüberbrückbarer Differenzen in Röm 14f. empfiehlt.

*Manfred Belok* erinnert zunächst daran, dass bei der Frage nach der Haltung der Kirche immer an drei Instanzen zu denken ist: Nur im Dialog zwischen der Glaubensgemeinschaft (Volk Gottes), dem kirchlichen Lehramt (Papst und Bischöfe) und dem wissenschaftlichen Lehramt (Theologie) können die «Zeichen der Zeit» wahrgenommen und gedeutet werden. Die in diesem Sinne im päpstlichen Auftrag 2014 durchgeführte Mitgliederbefragung zur Wirklichkeit von Ehe und Familie habe ein «vertikales Schisma» zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Kirchenmitgliedern offenbart. Gerade die aktuell geführte Diskussion um die «Ehe für alle» biete der römisch-katholischen Kirche (den Gläubigen, dem Lehr- und Hirtenamt sowie der Theologie) allerdings die Chance, sich dem Thema Homosexualität im Ganzen neu zu stellen und über neue liturgische Formen wie Segnungsfeiern für gleichgeschlechtliche Paare nachzudenken. Belok skizziert, wie er sich dies vorstellen würde und kommt in Bezug auf die Ehe als Sakrament zum Schluss, dass nichts daran hindere, auch die Liebe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen, die einander verbindlich, verlässlich und auf Dauer Liebe und Treue zusagen, als Zeichen der Liebe und Treue Gottes zum Menschen wahrzunehmen.

*David Plüss* und *Isabelle Noth* werfen einen Blick auf die erste Segnung eines schwulen Paares in der Berner Nydeggkirche vor 25 Jahren. Der Fokus liegt auf der damaligen Segnungs-

feier, die im Beitrag liturgiewissenschaftlich analysiert und aus heutiger Perspektive evaluiert wird. Dabei wird insbesondere deutlich, wie sich das gesellschaftliche Hintergrundverständnis von Homosexualität und homosexuellen Partnerschaften verändert hat, was sich bis in die liturgische Gestaltung niedergeschlagen hat. Der verantwortliche Pfr. Klaus Bäumlin beabsichtigte damals im Rahmen der Kirchenordnung und im Einvernehmen mit dem Synodalrat vorzugehen. Gleichwohl kam es zur Irritation: Die gewählte liturgische Form hob sich nach Ansicht der Kirchenexekutive zu wenig von einer Trauung ab, sondern habe diese vielmehr imitiert. Mittlerweile hat sich allerdings die Position Bäumlins kirchlich breit durchgesetzt und der Streit um die Öffentlichkeit einer solchen Feier scheint sich erübrigt zu haben.

Der Beitrag von *Frank Mathwig* erschien erstmals in der *Theologischen Zeitschrift* (2019/03) und darf hier mit der dankenswerten Zustimmung der Herausgeberschaft erneut abgedruckt werden. Mathwig zufolge treffen die aktuellen Rechtsentwicklungen die Kirche auf dem falschen Fuss: Einerseits fehle ihr eine reflektierte Position in diesen Fragen (auch im Blick auf die gesetzlichen Regelungen), andererseits erhöhe der Staat den Druck auf eine Klärung des kirchlichen Ehe- und Familienverständnisses in einer Zeit, in der sich an diesem Thema in manchen Kirchen die Geister schieden und ihre Einheit zu zerbrechen drohe. Mathwig sieht die Kirche in mindestens dreifacher Hinsicht herausgefordert. Erstens sei eine theologische Antwort im Raum der Kirche, zweitens eine rechtsethische Positionierung auf staatlicher Ebene und drittens eine theologisch-ethische Verhältnisbestimmung der beiden Diskurs- und Handlungssphären von ihr verlangt. Mathwig leistet einen substanziellen Beitrag zur Orientierung in allen drei Dimensionen und erinnert die einander aktuell entgegenstehenden Konfliktparteien daran, dass letztlich zwei grundlegende Fragen der Klärung bedürften: «1. Wie

entspricht Kirche in ihrem Reden und Handeln dem von ihr verkündigten Anspruch Gottes auf das ganze menschliche Leben? 2. Wie spiegelt sich im kirchlichen Umgang mit Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung die christliche Zusage von einem Leben in Fülle (Joh 10,10) wider?» Ein Fortschritt in der kirchlichen Debatte sei nur zu erwarten, wenn sich in diesen Fragen Annäherungen ergäben.

Mit diesen Aufsätzen aus unterschiedlichen Fachperspektiven will der Band nicht nur die Ende 2018 durchgeführte Tagung dokumentieren, sondern darüber hinaus die in diesem Zusammenhang unternommenen Untersuchungen und Überlegungen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Beiträge dürften dabei Anregungen und Gedankenanstösse geben für die weitere intra- und interkonfessionelle Diskussion zum Umgang mit nicht heteronormativen Familien- und Paarkonstellationen, welche die Kirchen angesichts der wohl bevorstehenden Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und ihrer weiteren Gleichstellung in Recht, Kirche und Gesellschaft noch einige Zeit beschäftigen werden.

Die Tagung, aus der dieser Band hervorgeht, wurde organisiert von der Fachstelle «Reformierte im Dialog», den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem Institut für Praktische Theologie der Universität Bern in Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche Region Bern und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund. Die Publikation des Bandes wurde finanziert von der Fachstelle «Reformierte im Dialog». Für die Drucklegung hat Manuela Aeschlimann die Beiträge formal vereinheitlicht, dafür sei ihr herzlich gedankt.

Michael U. Braunschweig  
Isabelle Noth  
Mathias Tanner

Michael U. Braunschweig

## Ehe und Familie im Wandel – Entwicklungen in Recht und Politik

### **I. Die Familie als Kern der Gesellschaft**

Ehe und Familie geniessen weltweit und kulturübergreifend ein hohes Ansehen. Dies hat sich auch in verschiedenen internationalen Abkommen niedergeschlagen, welche die Staaten zur Achtung familialer Lebensformen verpflichten: Völkerrechtlich gilt die Familie als die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft. Sie hat deshalb Anspruch auf grösstmöglichen Schutz und Beistand durch Staat und Gesellschaft.<sup>1</sup> Dem trägt auch die Schweizer Bundesverfassung Rechnung, indem sie den Schutz der Familie und des Familienlebens gewährleistet (Art. 13f. BV) sowie Bund und Kantone zum Schutz und zur Förderung von Familien verpflichtet (Art. 41 lit. c BV). Auf dieser Grundlage gestaltet der Gesetzgeber das Familienrecht.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 16 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEM), Art. 10 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Pakt I) und Art. 23 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Pakt II) sowie Art. 8 und 12 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Als «Familienrecht» wird die Gesamtheit der Normen verstanden, welche die personen- und vermögensrechtlichen Beziehungen der durch Ehe oder Verwandtschaft verbundenen Personen regeln, sowie das Erwachsenenschutzrecht.<sup>2</sup> Es umfasst über die grundlegende Zusammenstellung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) weitere Rechtsquellen wie das Fortpflanzungsmedizinengesetz (FmedG), die Zivilstandsverordnung (ZStV) und das Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ).

Das 1912 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch behandelt die Familie besonders ausführlich und sorgfältig. Im ZGB bilden die familienrechtlichen Bestimmungen den zweiten Teil (§§90–456) mit den drei Abteilungen des Eherechts, der Verwandtschaft und des Erwachsenenschutzes. Das Familienrecht des ZGB regelt das Eherecht, nicht aber die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat) oder die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Die eingetragene Partnerschaft ist in einem eigenständigen Bundesgesetz (Partnerschaftsgesetz, PartG)<sup>3</sup> geregelt.

## II. Das Familienbild des Schweizer Familienrechts

Bereits in formaler Hinsicht lassen sich aus dieser kürzesten Übersicht Rückschlüsse auf das die bisherige Gesetzgebung leitende Familienbild ziehen. Denn mit der Regelung der eingetragenen Partnerschaft in einem separaten Bundesgesetz hat

---

2 Das Familienrecht regelt nicht nur die Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern und den Status einer Person, sondern bildet auch die Grundlage für andere Rechtsgebiete wie beispielsweise für Bestimmungen im Sozialversicherungsrecht.

3 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) vom 18. Juni 2004.

der Gesetzgeber klar markiert, dass die gleichgeschlechtliche Partnerschaft rechtssystematisch nicht als familienrechtliches Institut aufzufassen sei. Auch der materielle Befund stützt diese Einschätzung. Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft findet seit 2007 zwar als eigenes Rechtsinstitut ihr Abbild im gesetzten Recht. Art. 28 PartG macht aber deutlich, dass die eingetragene Partnerschaft gerade in Hinsicht auf die Möglichkeit der Familiengründung eindeutig nicht als mit der Ehe äquivalent anzusehen ist,<sup>4</sup> verbietet der Artikel eingetragenen Paaren doch explizit die gemeinschaftliche Adoption sowie den Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren.<sup>5</sup> Mit dem Partnerschaftsgesetz kam es adoptionsrechtlich damit zu

---

4 Dies kommt auch in güterrechtlicher Hinsicht zum Ausdruck. Während Ehepaare nach Art. 181 ZGB der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sieht das PartG de facto die Gütertrennung als ordentlichen Güterstand für eingetragene Partner vor, lässt aber die Möglichkeit der Errungenschaftsbeteiligung oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung zu (Art. 25 PartG). In der Botschaft zum PartG begründete der Bundesrat diese unterschiedliche Stellung denn auch explizit damit, dass aus der eingetragenen Partnerschaft, anders als aus der auf die Familiengründung ausgerichteten Ehe, «keine gemeinschaftlichen Aufgaben [fliessen], die eine Partnerin oder einen Partner grundsätzlich an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit hindern.» Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, in: Bundesblatt 2003, 1288ff., 1317.

5 Wie der Bundesrat in der Botschaft zum PartG schrieb, entsprach die Vorlage diesbezüglich den Antworten aus dem Vernehmlassungsverfahren: «Insbesondere begrüsst wurde die rechtliche und faktische Abgrenzung von der Ehe als einem durch die Bundesverfassung besonders geschützten Institut. Von zentraler Bedeutung für die grosse Mehrheit der Zustimmenden war zudem die Regelung, wonach gleichgeschlechtliche Paare nicht zur Adoption oder zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung zugelassen werden sollen.» A. a. O., 1308.

einer Inkonsistenz, die sich nur aus dem Verständnis der eingetragenen Partnerschaft als erkennbar nicht familienrechtlichem Institut erklären lässt. So erlaubt Art. 264b Abs. 1 ZGB doch auch Einzelpersonen (Abs. 2f.) unabhängig ihrer sexuellen Orientierung die Adoption, während sie Paaren in eingetragener Partnerschaft im Unterschied zu Ehepaaren explizit nicht möglich ist.<sup>6</sup>

Die faktische Lebensgemeinschaft heterosexueller Paare (Konkubinat) ist hingegen nicht geregelt. Darauf wurde auch bei der Einführung des PartG ausdrücklich verzichtet.<sup>7</sup> Das Familienbild des Schweizer Familienrechts orientiert sich damit deutlich an einem traditionellen Modell der auf lebenslange Dauer angelegten heterosexuellen Ehe mit ihren Kindern und damit nach wie vor an der gesellschaftlichen Realität aus der Zeit der Entstehung des ZGB um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert.

### III. Familienmodelle im Wandel

Seit die Schweiz 1907 mit dem Erlass des Zivilgesetzbuches durch das eidgenössische Parlament erstmals ein einheitliches Zivilrecht erhielt, haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse freilich erheblich verändert. Markant illustriert dies etwa die Scheidungsrate: Während Scheidungen in den Anfangszeiten des ZGB noch eine Randerscheinung bildeten, gehören

---

6 Die Adoption durch eine Einzelperson ist im Zivilstand der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der Partner dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist; sowie – im Fall der Ehe – die Ehe seit mehr als drei Jahren gerichtlich getrennt ist (Art. 264b Abs. 2f.).

7 Vgl. Bundesblatt 2003, 1310.

sie heute zum gesellschaftlichen Alltag: Statistisch wird heute rund die Hälfte aller Ehen durch Scheidung aufgelöst.<sup>8</sup> Das führt nicht nur zu Zweit- und Drittbeziehungen und Wiederverheiratungen, sondern auch zu sogenannten Patchwork-Familien, also Familien mit Kindern, die nicht mehr nur bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Sie leben beispielsweise bei einem Elternteil, der häufig selbst wieder einen neuen Partner oder eine neue Partnerin hat. Dieser oder diese bringt selber in vielen Fällen eigene Kinder in den gemeinsamen Haushalt ein. Dadurch erleben die Formen des familialen Zusammenlebens seit einigen Jahrzehnten eine erhebliche Dynamisierung und Pluralisierung. Dies hat unterschiedliche Ursachen wie die zunehmende berufliche und private Emanzipation der Frauen, die zunehmende Akzeptanz von familialen Lebensformen ausserhalb der klassischen heterosexuellen Ehekonstellation (wie Konkubinatsfamilien, Patchworkfamilien oder Ein-Eltern-Familien) und auch die durch Mobilität und Migration induzierte Zunahme von binationalen Paarbeziehungen. Diese Trends sind nicht neu, sondern seit längerem zu beobachten. So hält der in den 1970er-Jahren einsetzende Trend hin zu kleineren Familien mit ein bis zwei Kindern unvermindert an, während Familien mit vier und mehr Kindern immer seltener werden und die Geburtenrate schon seit diesem Zeitpunkt deutlich unter dem für den Bestandserhalt der Wohnbevölke-

---

8 Vgl. die Daten des Bundesamtes für Statistik unter: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Statistiken finden > Bevölkerung > Heiraten, eingetragene Partnerschaften und Scheidungen. Eine grafische Aufbereitung der Scheidungsraten von 1900 bis 2007 findet sich im Demos-Newsletter. Informationen aus der Demografie Nr. 2, Juni 2009 unter: [www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/scheidungshaeufigkeit.gnpdetail.2009-0478.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/scheidungshaeufigkeit.gnpdetail.2009-0478.html) (21.12.2019).

nung nötigen Niveau liegt.<sup>9</sup> Entgegen früherer Erwartungen, wonach die traditionelle Gestalt von Ehe und Familie sich in einem Auflösungsprozess befinde,<sup>10</sup> erfreut sich die Familie mit Kindern allerdings nach wie vor grosser Beliebtheit in der Schweizer Bevölkerung, wie der letzte Familienbericht des Bundesrates bestätigt.<sup>11</sup>

Die Ehe als traditionell wichtigstes Rechtsinstitut zur Regelung des familialen Zusammenlebens hat aber ihre einstige Monopolstellung eingebüsst. Sie bleibt dennoch die beliebteste Rechtsform des Familienlebens: Die Hälfte der Schweizer Bevölkerung lebte im Zeitraum 2012–2014 in einem Haushalt mit Kindern unter 25 Jahren, wovon wiederum 75 % Ehepaar-Haushalte sind.<sup>12</sup> Alleinerziehende Mütter mit Kindern machen mit zwölf Prozent den zweitgrössten Anteil in dieser Gruppe aus, während es bei nicht verheirateten Paaren mit ausschliesslich gemeinsamen Kindern lediglich fünf Prozent der Haushalte mit Kindern unter 25 Jahren sind. Paar-Konstellationen mit mindestens einem nicht gemeinsamen Kind,

---

9 S. Milojevic-Grgic, Fertilität und generatives Verhalten in der Schweiz im europäischen Vergleich von 1960 bis 2000, Erlenbach 2014, 164.

10 So etwa H.-J. Hoffmann-Nowotny: «Es gibt wenig Grund anzunehmen, Ehe und Familie in ihrer traditionellen Gestalt könnten und würden als Mainstream-Modelle für zukünftige Lebensmuster überleben. Diese traditionellen Lebensformen, die sich in unseren Gesellschaften zu einem universellen und quasi-natürlichen Phänomen entwickelt haben, befinden sich nicht einfach in einer Phase weiteren Wandels, sondern sind in einem Ablösungs- und Auflösungsprozess begriffen.» H.-J. Hoffmann-Nowotny, Die Zukunft der Beziehungsformen – Die Beziehungsformen der Zukunft, in: F. Höpflinger, D. Erni-Schneuwly (Hg.), Weichenstellungen. Lebensformen im Wandel und Lebenslage junger Frauen, Bern 1989, 13–35, 24.

11 Vgl. Bundesrat, Familienbericht 2017.

12 Bundesamt für Statistik, Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2017, Neuchâtel 2017, 12.

sogenannte Patchworkfamilien, verteilen sich auf verheiratete Paare (3,1 % oder 33 700 Haushalte) und nicht verheiratete Paare (2,4 % oder 25 900 Haushalte). Homosexuelle Paare bildeten im Erhebungszeitraum 20 000 Haushalte, wovon rund 500 Haushalte oder 3 % mindestens ein Kind unter 25 Jahren haben.<sup>13</sup>

Es wird deutlich, dass die Formen des familialen Zusammenlebens in der Schweiz durchaus vielfältig sind. Diese Veränderungen gingen auch am Schweizer Familienrecht nicht spurlos vorbei. Namentlich das Zivilgesetzbuch wurde in einem jahrzehntelangen Prozess in fünf Etappen revidiert,<sup>14</sup> wobei allerdings die Umstellung von einem patriarchalen auf das heute geltende partnerschaftliche Ehemodell gleichberechtigter Ehepartner im Mittelpunkt stand. In Anbetracht der weiteren Veränderungen wie der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz von familialen Lebensformen ausserhalb der klassischen heterosexuellen Ehekonstellation (wie Konkubinats-, Patchwork- oder Ein-Eltern-Familien) oder eben auch gleich-

---

13 Vgl. a. a. O., 13. Die Angaben sind aufgrund der geringen Fallzahl mit Vorsicht zu geniessen bzw. unter Berücksichtigung eines hohen Vertrauensintervalls von plus/minus 20 %. Die sexuelle Orientierung der Eltern wurde im Statistischen Bericht 2017 nicht erhoben. So können keine genaueren Angaben gemacht werden.

14 Die Gesamtrevision des 1907 vom Parlament erlassenen und 1912 in Kraft getretenen Zivilgesetzbuches erfolgte über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten in fünf Etappen: Ende der 1950er-Jahre entstand der Plan für eine Gesamtrevision des Familienrechts, die etappenweise umgesetzt und mehr als 50 Jahre später mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 abgeschlossen wurde. Den ersten Schritt bildete dabei die Revision des Adoptionsrechts (1957–1973), gefolgt vom Kindesrecht (1957–1978), dem Eherecht (1968–1988), dem Scheidungsrecht (1976–2000) sowie dem Vormundschaftsrecht (1993–2013). Vgl. dazu C. Hegnauer, Entwicklungen des schweizerischen Familienrechts, in: FamPra.ch 1 (2000), 1ff.

geschlechtlichen, auf Dauer angelegten Partnerschaften, zum Teil mit Kindern, erstaunt es nicht, dass auch auf der Ebene der institutionellen Politik und der Gesetzgebung in den letzten Jahren einige Dynamik im Bereich des Familien-, Ehe- und Partnerschaftsrechts zu konstatieren ist und Forderungen nach weiteren Reformen erhoben wurden.

#### **IV. Revisionsvorhaben im Familienrecht**

Vor diesem Hintergrund beauftragte das eidgenössische Parlament den Bundesrat 2012, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die rechtlichen Grundlagen den gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden können, wobei den unterschiedlichen Lebensformen gleichberechtigt Rechnung zu tragen sei.<sup>15</sup> Denn über die grundrechtlichen Ansprüche im Bereich der Familie hinaus waren und sind zahlreiche Rechtsbereiche wie etwa das Steuer- oder das Sozialversicherungsrecht stark auf die traditionelle, auf einer Ehe gründenden Familie ausgerichtet.

In Reaktion auf das Postulat Fehr lud das zuständige Bundesamt für Justiz im Juni 2014 an die Universität Fribourg, um auf einer Fachtagung verschiedene Modernisierungsmodelle zu diskutieren. Die Ergebnisse wurden im Rahmen eines Berichts publiziert.<sup>16</sup> Der Bericht verzichtete auf ein Gesamtmodell eines modernen Familienrechts und beschränkte sich darauf, «die wichtigen Fragen, die sich heute und in den nächsten Jahren für die Gesellschaft und die Politik stellen und stellen werden, zu umschreiben und auf diese Weise die notwen-

---

15 Postulat Fehr (12.3607) «Zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht».

16 Bundesrat, Modernisierung des Familienrechts. Bericht des Bundesrates zum Postulat Fehr (12.3607), 2015.